

Parkplatzbewirtschaftungsreglement (Nr. 95); Anpassung Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 2

Ausgangslage / Vorgeschichte

Das neue Parkplatzbewirtschaftungsreglement sowie die Verordnung sind seit dem 01.01.2017 in Kraft. Da die Zone 2 (max. 3 Stunden) auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt wurde, können Pendler nicht mehr ohne weiteres uneingeschränkt parkieren. Gemäss Parkplatzbewirtschaftungsreglement Art. 5 können nur Pendlerkarten in der Zone 1 für offene und gedeckte Anlagen erworben werden. In der Zone 2 stehen nur Wochen- und Tagesparkkarten (Fr. 15.00 resp. Fr. 5.00) zur Verfügung.

Rechtliche Grundlagen

Laut Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) liegt die Genehmigung von Reglementen im Zuständigkeitsbereich des GGR, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Der Erlass von Verordnungen liegt gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. a der GO in Kompetenz des GR.

Parkgebühren

Gemäss Art. 6 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements liegt der Gebührenrahmen für Parkkarten (Pendlerkarte) bei offenen Parkplätzen in der Zone 1 zwischen Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 pro Monat. Mittels Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement Art. 5 hat der Gemeinderat Fr. 60.00 pro Monat beschlossen.

Damit das Angebot für Pendler in der Zone 2 angeboten werden kann und die Gebühren erhoben werden können, bedarf es eine gesetzliche Grundlage resp. Anpassung im Reglement.

Lösungsvorschlag

Pendlern sollte es möglich sein auf klar zugeordneten Parkplätzen in der Zone 2 eine Monatskarte resp. Jahreskarte zu kaufen. Der Gebührenrahmen sollte zwischen Fr. 40.00 bis Fr. 80.00 liegen.

Parkkarten Anwohner / Lehr- und Gemeindepersonal der Gemeinde

Der GR hat an seiner Sitzung vom 06.06.2017 beschlossen, dem GGR die Anpassung des Gebührenrahmens der Parkkarten für das Lehr- und Gemeindepersonal von Fr. 500.00 bis Fr. 800.00 auf neu Fr. 300.00 bis Fr. 800.00 zu beantragen. Der GR ist der Meinung, dass eine Ungleichbehandlung zu Lasten des Lehr- und Gemeindepersonals vorliegt, wenn man die Gebühren der Anwohnenden, der Pendler und des Personals vergleicht.

Mit Beschluss vom 07.08.2017 hat der GR die Gebühren für Parkkarten von Lehr- und Gemeindepersonal in der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement mit Inkraftsetzung per 11.09.2017 auf Fr. 360.00/Jahr festgelegt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Anpassung von Art. 6 Abs. 2, Spezielle Parkkarten im Parkplatzbewirtschaftungsreglement durch den GGR.

Anpassungen im Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Parkplatzbewirtschaftungsreglement Art. 5:

- Parkkarten für offene oder überdachte Anlagen (Pendlerkarte, Parkzone 1 und 2)

Parkplatzbewirtschaftungsreglement Art. 6 Abs. 2, Parkzone 2:

- Pendlerkarte, Fr. 40.00 bis Fr. 80.00 / Monat

Parkplatzbewirtschaftungsreglement Art. 6 Abs. 2, Spezielle Parkkarten:

- Lehr- und Gemeindepersonal ~~Fr. 500.00~~ Fr. 300.00 bis Fr. 800.00/Jahr

Eintreten

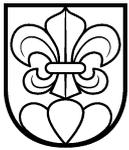
Eintreten ist unbestritten.



Erwägungen

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der Redner ist nicht erfreut, dass das vorliegende Reglement bereits wieder angepasst werden muss. Erst bei der Umsetzung wurde festgestellt, dass beim neuen Bahnhof „Grien“ ein Parkplatz besteht, bei welchem keine Pendlerkarten verkauft werden können. Mit der beantragten Reglementanpassung könnten die Pendler eine Pendlerparkkarte für die Zone 2 kaufen. Der Parkplatz wurde bisher vorwiegend von Mitarbeitenden der Industriebetriebe gratis benutzt. Es war jedoch nicht deren Absicht den Platz gratis zu benutzen, jedoch konnte die Gemeinde keine Pendlerparkkarte ausstellen. Weiter wurde festgestellt, dass die Verdoppelung der Mitarbeiterparkkarte der Gemeinde Lyss sehr unverhältnismässig war. Es entstanden sehr viele Diskussionen und die Unzufriedenheit war gross. Der Redner bittet den GGR, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen und der Gemeinde Lyss damit einen grösseren Spielraum für die nächsten Jahre zu ermöglichen.

Brauen Sandra, SVP: Mit dem Antrag betreffend Artikel 6 Abs. 2, Spezielle Parkkarten für Lehr- und Gemeindepersonal von Fr. 300.00 bis Fr. 800.00/Jahr anzupassen, ist die Fraktion SVP/EDU nicht einverstanden. Im Juni 2016 wurde dieses Geschäft rege diskutiert und genehmigt. Nun soll das Reglement nach nur neun Monaten wieder angepasst werden. Die Fraktion SVP ist damit einverstanden, dass die Pendlerkarten für die Zone 2 ergänzt werden müssen. Einer Tarifänderung bzw. Senkung des Tarifs stimmt die Fraktion SVP/EDU jedoch nicht zu. Eine Jahresparkkarte von Fr. 500.00 kostet im Monat Fr. 41.00. An vielen Orten muss einiges mehr bezahlt werden. Bei einem Tarif von Fr. 300.00 würde die Parkkarte im Monat noch Fr. 25.00 kosten. Der private Pendler jedoch bezahlt mehr. Die auswärtigen Personen, welche in Lyss arbeiten, haben die Möglichkeit, auf den gut erschlossenen öffentlichen Verkehr zurückzugreifen. Die Fraktion SVP/EDU ist der Meinung, den Verkehr nicht noch mehr zu vergrössern.



Hess Barbara, FDP: Die Fraktion FDP findet es auch nicht optimal, dass bereits kurz nach Inkrafttreten das Parkplatzreglement bereits wieder angepasst werden muss. Die Fraktion FDP begrüsst, dass die Grundlagen für eine Pendlerkarte in der Zone 2 geschaffen wird. Wieso jedoch bereits Preisanpassungen nötig sind, kann die Fraktion FDP nur teilweise nachvollziehen. Die Fraktion FDP wird dem Geschäft in allen Punkten zustimmen.

Bühler Hans Ulrich, SP: Auch die Fraktion SP/Grüne war erstaunt, dass bereits wieder über das Parkplatzreglement diskutiert werden muss. Die Begründungen sind für die Fraktion SP/Grüne jedoch nachvollziehbar. Die Fraktion SP/Grüne wird dem Geschäft zustimmen. Eine Einführung einer Pendlerkarte in der Zone 2 findet die Fraktion SP/Grüne sinnvoll. Die Fraktion SP/Grüne könnte sich vorstellen, diejenigen Gemeindeangestellten und Lehrpersonen zu belohnen, welche auf ein Auto verzichten und mit anderen Verkehrsmitteln zur Arbeit kommen. Dies könnte beispielsweise mit einem REKA-Check sein, welcher evtl. sogar für den öffentlichen Verkehr eingesetzt würde und damit den Verkehr in Lyss wiederum entlasten könnte.

Marti Markus, BDP: Die Fraktion BDP/glp war ebenfalls erstaunt, dass das Geschäft bereits wieder vorliegt. Die Fraktion BDP/glp ist aber der Meinung, dass die Pendlerkarte für die Zone 2 ergänzt werden muss. Die Fraktion BDP/glp konnte die beantragte Tarifanpassung zuerst auch nicht nachvollziehen. Dass das Gewerbe, z.B. Handwerker weniger bezahlen als das gemeindeeigene Personal, hat die Fraktion BDP/glp dazu bewogen dem Antrag des GR zuzustimmen. Die Fraktion BDP/glp wird dem Antrag folgen.

Meister Katrin, SP: Die Rednerin findet den Antrag der Fraktion SVP/EDU störend. Als das Parkplatzreglement im GGR beschlossen wurde, hat auch die Fraktion SVP/EDU beantragt, die Parkzone 3 nicht zu bewirtschaften. Ein Grund dafür war, dass viele Jugendliche und Sportler mit dem Auto ins Grien gelangen. Die Rednerin fragt sich, ob es für diese Personen nicht auch möglich wäre mit dem Velo oder den öffentlichen Verkehrsmitteln ins Grien zu gelangen. Das Sportgelände Grien verfügt zudem über eine eigene Zughaltestelle. Das Argument, den hausgemachten Verkehr aus dem Dorf zu halten, findet die Rednerin etwas fadenscheinig.

Gerber Jürgen, EVP: Die Fraktion EVP wird dem Geschäft zustimmen. Der Redner hat noch ein paar Ergänzungen zu den genannten Voten. In jedem Unternehmen ist der kontinuierliche Verbesserungsprozess an der Tagesordnung. Auch die Gemeinde Lyss muss die Möglichkeit

haben, Abläufe und Prozesse nachzubessern. Der Wunsch, alles von Anfang an perfekt auszu-
arbeiten, macht die Gemeinde Lyss langsam und träge. Aus diesem Grund ist der Redner be-
reit, diesem Verbesserungsantrag zuzustimmen und hofft auf Weitere.

Beschluss

Der GGR genehmigt folgende Ergänzungen im Parkplatzbewirtschaftungsreglement (Nr. 95) mit Inkraftsetzung per 11.09.2017:

39 : 0 Stimmen

- **Artikel 5; Parkkarten für offene oder überdachte Anlagen (Pendlerkarte, Parkzone 1 und 2)**

39 : 0 Stimmen

- **Artikel 6 Absatz 2, Parkzone 2; Pendlerkarte; Fr. 40.00 bis Fr. 80.00 / Monat**

26 : 13 Stimmen

- **Artikel 6 Absatz 2; Spezielle Parkkarten; Lehr- und Gemeindepersonal, Fr. 300.00 bis Fr. 800.00/Jahr.**

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Keine

